

Aus den Gründen:

Mit seinem Urteil vom 23. und 25. 9. 1958 hat das Kreisgericht in Saalfeld a. S. folgenden Sachverhalt rechtskräftig festgestellt:

Der Angeklagte ist noch nicht ganz 35 Jahre alt, Kind einer Arbeiterfamilie. Er hat die Volksschule besucht, hat sodann Maler gelernt. Kurz darauf kam er zum früheren Arbeitsdienst und wurde dann auch Soldat, geriet in Gefangenschaft und kam erst 1947 aus Italien wieder heim. Anschließend hat er in seinem Beruf gearbeitet, bis er 1950 seine Meisterprüfung ablegte. Seit der Zeit ist er selbständig. Er war zunächst in Friesau und kam 1955 nach Saalfeld. Er hat sich auf Entrosten von Eisengittermasten und Industrieanlagen sowie den Schutzanstrich solcher Einrichtungen spezialisiert und hat sein Geschäft so entwickelt, daß er jetzt 28 Leute hat.

Die Angeklagte hat fleißig und gewissenhaft gearbeitet, hat aber im Staate der Arbeiter und Bauern auch Voraussetzungen vorgefunden, die dem Handwerker Leben und Fortkommen außerordentlich erleichterten; der Angeklagte hat das, wozu früher Jahrzehnte harter Arbeit für einen Handwerker gehörten, in wenigen Jahren erarbeitet. Und dabei stellen die Dinge, wie sie oben als Vermögen des Angeklagten dargestellt wurden, nicht die einzige Lichtseite in seinem Leben dar. Der Angeklagte hat auch nebenbei soviel hinter sich gebracht, daß er sich nichts abgehen zu lassen brauchte. Küche und Keller waren immer bei ihm gut gefüllt mit Dingen aus der Deutschen Demokratischen Republik, aber auch mit Dingen aus Westdeutschland. Er hat nie kleinlich zu rechnen brauchen und hat es auch da nicht getan, wo er als Inhaber eines Industriebetriebes eher seine Steuern hätte zahlen sollen.

Der Betrieb des Angeklagten ist diesem nach und nach über den Kopf gewachsen. Er hat seine Pflichten recht leicht genommen und nicht immer strikte auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geachtet, soweit es die Kalkulation, die Preisgestaltung angeht. Sein Unternehmen ist ein Spezialbetrieb und es gibt kaum vergleichbare Zahlen aus Preiskatalogen und dergleichen. Der Angeklagte hat hohe Unkosten bei der gefährlichen Arbeit hoch oben in den Leitungsmasten und Industrieanlagen. Er kämpfte schon lange um die Genehmigung, entsprechende Zuschläge zur Lohnsumme machen zu dürfen. Von sich aus berechnete er schon vorher der Schiffswerft NEPTUN in Rostock in den Jahren 1955, 1956 und bis März 1957 statt der zulässigen Gemeinkostenzuschläge insgesamt 11 578,95 DM zu viel. Er hielt sich auch nicht an die für ihn verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen, wonach er seine Rechnungen ordnungsgemäß zu spezifizieren hatte. Er hat, weil es der VEB Verbundnetz Dresden-Kulkwitz so wünschte, diesem für geleistete Arbeit in den Jahren 1955 bis 1957 Rechnungen in an sich angemessener Höhe erteilt, die Rechnungen aber dann so zerlegt, daß er sie in 90,8 % Rechnungsbetrag plus 9,2% verschiedener, im Gesetz nicht vorgesehener Zuschläge ausschrieb. Diese 9,2 % ergeben insgesamt 18 143,41 DM, doch ist diese Summe nur ein anders benannter Teil des an sich ordentlich errechneten Gesamtpreises. Einen Mehrerlös hat diese interne Umbenennung dem Angeklagten nicht gebracht.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1957 hat der Angeklagte bis 31. 12. 1957 die Erlaubnis bekommen gehabt, 75% Zuschlag zur Lohnsumme zu nehmen, weil niedrigere Zuschläge seinen Unkosten nicht gerecht wurden. Der Angeklagte hatte sogar Entrostungs- und Schutzanstricharbeiten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auszuführen, so in Westdeutschland an Leitungen, die für die DDR nicht ohne Bedeutung waren. Er hat sich zu geschäftlichen Zwecken im Februar 1958 einen Interzonenpaß nach Westdeutschland ausstellen

lassen für fachliche Arbeiten im Raume Tsdirm—Teuschnitz-Kronach für April bis Oktober 1958. Er hat diesen Paß auch erhalten. Als der Angeklagte in Westdeutschland war, hat er die Gelegenheit benutzt, um eine kurze Italienreise durchzuführen. Er besuchte ein paar Tage lang einen Kriegsbesetzten. Die Finanzierung der Italienreise erfolgte durch einen Verwandten, den Unterhalt in Italien bestritt jener bekannte Italiener. Der Angeklagte wußte, daß er vom angegebenen Ziele nicht abweichen durfte. Er suchte nicht um einen Interzonenpaß schlechthin nach, sondern um einen für einen bestimmten Raum.

Der Angeklagte hat in der Deutschen Demokratischen Republik vieles vermißt, was ihm seiner Meinung nach nur der Westen geben konnte, den er auch sonst recht häufig lobt und den er für so billig hält, daß man für 25 DM Genußmittel noch nicht einmal in einer Aktentasche unterbringen könnte. Er ist deshalb verschiedentlich bei Autoreisen nach dem sowjetischen Sektor von Berlin gleich einmal hinüber gegangen nach Westberlin und hat dort eingekauft. Das ist in zwei Fällen geschehen. Er hat Schokolade, Kakao und dergleichen für Ostmark, die er aus der DDR mitbrachte, solche Dinge zum westlichen Schwindelkurs erstanden. Er hat zweimal mindestens je 100 DM unserer Währung so nach Westberlin gebracht und ausgegeben, und zwar während des Jahres 1957. Die Sachen hat er meist in Päckchen unter eigenem Absender an die eigene Adresse geschickt.

Er wußte, daß das verboten war.

Der Angeklagte hatte nicht die innere Einstellung zur Deutschen Demokratischen Republik, wie man sie von einem Arbeiterkind, von einem Handwerker, der sich bis zum Inhaber eines kleinen Industriebetriebes hatte entwickeln können, eigentlich hätte erwarten dürfen. Der Angeklagte hat sich als Arbeiter ganz und gar nicht verbunden mit dem Sozialismus gefühlt. Er war wohl kein eigentlicher Feind der Sache schlechthin, er wurde aber sehr mißmutig und gehässig, als ihm der übermäßige Verdienst beschnitten wurde, ihm die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen eingeschränkt, also nicht mehr in dem von ihm gewünschten Maße ermöglicht wurde. Insbesondere die Steuern taten es ihm an. Er schimpfte des öfteren auch darüber, erboste sich auch, als ihm Überstunden nicht gestattet wurden, er sprach von FDGB-Funktionären sehr herabsetzend, bezeichnete sie als Leute, die nichts verstünden, die nur ihrer politischen Überzeugung wegen Funktionäre geworden seien, er sprach von der Partei der Arbeiter und Bauern in wenig freundlicher Form, nur von den SEDisten. Und schließlich erklärte er 1956 und 1957 sogar vor Dritten, wenn es anders herum ginge, sei er der erste, der die Kommunisten aufhinge.

Das Kreisgericht hatte im vorbezeichneten Urteil dieses Verhalten des Angeklagten rechtlich dahin gewürdigt, daß er

- a) ein vorsätzliches Preisvergehen im Sinne des § 1 der PrStrRVO begangen und dadurch einen Mehrerlös von 11 578,95 DM erzielt habe,
- b) sich der staatsgefährdenden Hetze nach § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG schuldig gemacht habe.
- c) gegen § 8 des Paßgesetzes in der Fassung vom 11. 12. 1957 verstoßen habe,
- d) eines Vergehens gegen die §§ 1, 12 der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. 3. 1949 in Verbindung mit § 9 WStVO schuldig sei.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten in jenem Urteile bestraft mit

- a) sechs Monaten Gefängnis für die Straftat nach a),
- zehn Monaten Gefängnis für die Straftat nach b),
- vier Monaten Gefängnis für die Straftat nach c),
- drei Monaten Gefängnis für die Straftat nach d).